

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein  
Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

**Satzung der Stadt Weil am Rhein**

**vom 02.03.2010**

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund der §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 02.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr.1 LadÖG dürfen aus Anlass eines Frühlings- und Herbstfestes die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Weil am Rhein und allen Ortsteilen jeweils am ersten Sonntag im April und im Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Fällt der erste Sonntag im April auf Ostern, wird der verkaufsoffene Sonntag um eine Woche nach vorne verlegt. Ist der erste Sonntag im April der erste Sonntag nach Ostern (Weißer Sonntag), wird der verkaufsoffene Sonntag um eine Woche nach hinten verschoben.

**§ 2**

Abweichend von § 1 findet der verkaufsoffene Sonntag im April 2010 am 11.04.2010 statt.

**§ 3**

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage sind zu beachten, soweit durch diese Satzung keine Befreiung erteilt ist.

**§ 4**

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten. Insbesondere sind Arbeitnehmer, wenn die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr und bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden ganztägig von der Beschäftigung freizustellen.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein  
Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

**§ 5**

Werdende und stillende Mütter dürfen nach § 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Gleiches gilt für Jugendliche nach § 17 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend.

**§ 6**

Für Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten nicht mehr als 30 Minuten beschäftigt werden.

**§ 7**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen und Festsetzungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 LadÖG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs.2 LadÖG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

**§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil am Rhein, den 05.03.2010

Gez.  
Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister